

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00558 vom 7. Dezember 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00558

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00558 du 7 décembre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00558 del 7 dicembre 2009

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Anfechtung eines Rückweisungsentscheids des Bezirksrats. Rückweisungsentscheide sind nach neuerer Rechtsprechung nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen von § 48 Abs. 2 oder 3 VRG erfüllt sind oder sich durch ihre direkte Anfechtung sonst Möglichkeiten einer erheblichen Verfahrenskürzung ergeben (E. 1.1). Die Rückweisung wegen einer Gehörsverletzung hat für die Beschwerde führende Gemeinde keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge. Ein Eintreten des Verwaltungsgerichts würde auch nicht das Verfahren erheblich verkürzen (E. 1.2). Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (E. 2). Nichteintreten auf die Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Da in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Rekursentscheids vorbehaltlos die Beschwerde ans Verwaltungsgericht angegeben wurde, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 70 in Verbindung § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht der Beschwerdeführerin von vornherein nicht zu, hingegen ist sie zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.